

Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 2012/187

Keine Ostanflüge über den Landkreis Konstanz:

„Der Flughafen Zürich soll nach 18 Uhr künftig ausschließlich von Osten angeflogen werden. Zur Ausgestaltung des neuen „Ostanflugkonzepts“ haben die deutsche und die Schweizer Verhandlungsleitung in den Staatsvertragsverhandlungen zugesichert, dass Anflüge aus Norden und Osten unter Aussparung der Agglomeration Konstanz / Reichenau / Allensbach / Kreuzlingen über den Obersee sowie den Schweizer Seerücken geführt werden. Der zugesagte Passus fehlt im Entwurf der Denkschrift und muss zwingend ergänzt werden. Außerdem ist in der Denkschrift und in der Botschaft festzuhalten, dass der deutsche Luftraum für Anflüge aus Westen und Süden während des Betriebs des Ostanflugkonzepts überhaupt nicht mehr in Anspruch genommen wird.“

Zur Absenkung der Abflughöhe beim Einflug in deutsches Hoheitsgebiet:

„Im Staatsvertrag wird die Mindest-Flughöhe für Abflüge über Deutschland auf Flugfläche 120 reduziert (derzeit: Flugfläche 150). Die Abflüge über Deutschland werden somit zu einer erheblichen zusätzlichen Lärmbelastung führen. Wir bestreiten die technische Notwendigkeit dafür und fordern auch hier, beim Design der Flugrouten sicherzustellen, dass Abflüge wie bisher nicht unter FL 150 erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die einschlägige Passage im Schweizer „Erläuternden Bericht für die Vernehmlassung“, aus dem sich ergibt, dass hier ohne Grund deutsche Interessen hintangestellt worden sind (Schweizer Bericht: Die Mindestflugfläche für Abflüge „beträgt neu Flight Level (FL) 120, was 12.000 Fuß, also rund 3.600 m ü. M. entspricht. Bis anhin lag diese Grenze bei FL 150, also bei etwa 4.600 m ü. M. Diese tiefere Einflugmöglichkeit kann längerfristig für Abflüge nach Norden von Vorteil sein. Zurzeit ist vorderhand jedoch kein Flugverfahren absehbar, bei dem dieser Vorteil genutzt werden könnte.“).

Darüber hinaus müssen zum Schutz der Bevölkerung folgende Punkte vor Beschlussfassung im Deutschen Bundestag verbindlich festgelegt werden:

- Abflüge in den deutschen Luftraum sind nur während des Betriebs des neuen Ostanflugkonzepts zulässig. Es kann nicht sein, dass in Zeiten, in denen der Flughafen Zürich von Norden angeflogen wird, auch noch nach Norden gestartet wird. Dies wären eine Gefahrenquelle und eine nicht hinnehmbare Doppelbelastung der Grenzregion.
- Abflüge in den deutschen Luftraum sind nur für Luftfahrzeuge mit nördlichen Destinationen zulässig.
- Für startende Flugzeuge während der Sperrzeiten ist ein Abdrehpunkt vor der Staatsgrenze von mindestens 5 NM festzulegen.
- Luftfahrzeuge, die den erforderlichen Steiggradienten (PDG: Procedure Design Gradient) auf diesen Routen flugbetriebstechnisch nicht schaffen, nutzen Routen innerhalb der Schweiz bis sie eine Einflughöhe von FL 150 nach Deutschland erreichen.
- Beim Design der Abflugrouten ist sicherzustellen, dass die Bevölkerung vor Fluglärm so gut wie möglich geschützt wird. Es ist sicherzustellen, dass von den publizierten Routen nicht abgewichen wird.“